

FLECKEN BOVENDEN**Satzung****über die Benutzung der Gemeindebibliothek Bovenden
und
die Erhebung von Gebühren**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 8. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebibliothek Bovenden ist eine öffentliche Einrichtung des Flecken Bovenden mit Außenstellen in den Ortschaften Billingshausen, Eddigehausen, Harste, Lenglern und Reyershausen. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Zwischen dem Flecken Bovenden und den Benutzern der Gemeindebibliothek besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aus den Ausleihbeständen der Gemeindebibliothek zu entleihen sowie die Informationsbestände und Kataloge zu benutzen.

**§ 2
Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis.
Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
Minderjährige haben auf Anforderung eine schriftliche Einverständniserklärung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (2) Die Benutzerin/der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die Kenntnisnahme der Satzung und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
- (3) Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeindebibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahresbenutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie wird um jeweils ein Jahr von der Zahlung einer weiteren Jahresbenutzungsgebühr an verlängert.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek. Der Verlust ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter.

§ 4 Leihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihzeit entliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

<i>Bücher</i>	<i>4 Wochen</i>
<i>Tonträger</i>	<i>3 Wochen</i>

Die Gemeindebibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festlegen und entliehene Medien jederzeit zurückfordern.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung einer anderen Benutzerin/eines anderen Benutzers vorliegt. Eine Leihfristverlängerung ist nur für Bücher möglich.
- (4) Es ist nicht gestattet, entliehene Medien an andere Personen weiterzugeben.
- (5) Für verliehene Medien kann die Gemeindebibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegen nehmen.

§ 5

Leihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Leihe ausgeschlossen werden.
- (2) Die Anzahl der von einer Benutzerin/einem Benutzer gleichzeitig entlehbaren Medien kann seitens der Gemeindebibliothek begrenzt werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebibliothek sowie die Überschreitung der Leihfrist und für sonstige Leistungen sind von den Benutzern Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung, die Anlage dieser Satzung ist, zu entrichten.
- (2) In den besonderen in der Gebührenordnung aufgeführten Fällen ist eine Befreiung von der Jahresbenutzungsgebühr oder eine Ermäßigung der Jahresbenutzungsgebühr nach Vorlage entsprechender Nachweise möglich.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für beschädigte, verlorengegangene, nicht zurückgegebene und verschmutzte Medien sind die Benutzer - bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter - schadenersatzpflichtig.
- (2) Die Art und Höhe des Schadenersatzes bestimmt die Gemeindebibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Vor jeder Leihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haften die Benutzer, auch wenn sie kein Verschulden trifft.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen.

§ 8 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Gemeindebibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

- (3) Taschen und sonstige Gepäckstücke können auf Verlangen des Aufsichtspersonals kontrolliert werden.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebibliothek keine Haftung.
- (5) Das Hausrecht nehmen die Leitung und beauftragtes Personal der Gemeindebibliothek wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden vom Flecken Bovenden festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben. Die Gemeindebibliothek kann aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Bovenden, 8. Dezember 2006

Bäcker
Bürgermeisterin

FLECKEN BOVENDEN**Gebührenordnung****für die Gemeindebibliothek Bovenden****1. Jahresbenutzungsgebühr 10,00 €**

Von der Zahlung der Jahresbenutzungsgebühr sind befreit:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Eine Ermäßigung der Jahresbenutzungsgebühr in Höhe von 50 % erhalten:

- Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre
- Studierende
- Auszubildende
- Arbeitslose
- Bezieher der Grundsicherung nach SGB XII
- Wehr- und Zivildienstleistende

Der Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestand ist durch entsprechende Bescheinigung bzw. Ausweis nachzuweisen.

2. Ausstellung eines Ersatzausweises bei Ausweisverlust 3,00 €**3. Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium 0,50 €
und pro angefangener Woche zzgl. anfallender Portokosten**